

# PLANZEICHENERKLÄRUNG:

DIE EINGETRAGENEN VORHABEN LEGEN DIE FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBAUDE FEST

EINGESCHOSSIGE BAUWEISE  
DACHNEIGUNG: BIS 40°

FÜR ZWEIFGESCHOSSIGE VORHABEN WIRD EINE DACHNEIGUNG BIS ZU 30° FESTGELEGT EIN DREMFEL IST NICHT ZULÄSSIG DAS KELLERGEHOSS MUSS BIS MINDESTENS 0,80 M UNTER O.K. ERDGESCHOSSFUSS-BODEN AUFGEFÜLLT WERDEN BEI EINGESCHOSSIGEN VORHABEN SIEHE OBEN!

WA Z I) ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
GRZ 0,4  
GFZ 0,5

WA Z II) ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
GRZ 0,4  
GFZ 0,8

○ OFFENE BAUWEISE

--- BAULINIE  
--- BAUGRENZE

□ NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

□ FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF VORGESCHEN FÜR

□ STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

--- STRASSENBEREINIGUNGSLINIE, BEREINIGUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

○ OFFENTLICHE PARKFLÄCHE

□ GRÜNFLÄCHE VORGESCHEN FÜR

□ FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

○ ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

--- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

--- DIE GEPLANTEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND NICHT VERBINDLICH FESTGELEGT, SIE GELTEN NUR ALS VORSCHLAG FÜR EINE MÖGLICHE NEUORDNUNG.

600 QM MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

ANMERKUNG: FESTSETZUNGEN ZU DEN FORDERUNGEN DER HESS. LANDESANSTALT FÜR UMWELT SIEHE NEBENSTEHEND.

# BEBAUUNGSPLAN

## DER GEMEINDE ARBORN / DILLKREIS

### „ÜBERSCHAAR UNTERM WEG“

MASSTAB 1 : 500

FLUR 44 + 37 tlw.



Forderungen der Hessischen Landesanstalt für Umwelt  
6200 Wiesbaden, ( Stellungnahme vom 8. Sept. 1975)

- 1.) In allgemeinen Wohngebiet (WA) und in reinen Wohngebiet (WR) sind mindestens 8/10 der Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Pflanzung mit Bäumen und Sträuchern. Vorhandene gesunde Bäume sind zu erhalten, sofern sie nicht unzumutbare Nachteile oder Belastungen für die Benutzer der baulichen Anlage oder für die Nachbarschaft bewirken.
- 2.) An öffentlichen Straßen ist auf jedem Baugrundstück innerhalb des Streifens zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze bzw. Baulinie ein Laubbaum zu pflanzen (bei Sichtbehinderung nur als Hochstamm).

# AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE:

BEARBEITET:  
AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE DER GEMEINDE ARBORN DURCH DEN KREISAUSSCHUSS DES DILLKREISES, KREISBAUAMT

DILLENBURG / ARBORN DEN 14.10. 1975

*Barthel* BAUDIREKTOR  
*Jmann* BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNGSVERMERK:  
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN LEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 03.02. 1976 BIS 03.03. 1976

ARBORN DEN 05.03.1976

*Jmann* BÜRGERMEISTER

BESCHLUSSVERMERK:  
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEMÄSS § 10 BBAUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 18.03. 1976

ARBORN DEN 20.03. 1976

*Jmann* BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK:  
Mit Ausnahme der ...  
Genehmigt  
mit Vfg. vom 1. Juli 1976  
Az. V/3 - 61 d/04/01  
Darmstadt, den 1. Juli 1976  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrag

VERMERK ÜBER DIE ANNAHME BEKANNTMACHUNG BZW OFFENLEGT NACH DER GENEHMIGUNG

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG UND § 5 ABS 4 HGO I V M § DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE ARBORN VOM 19 IN DER ZEIT VOM 19 BIS 19 OFFENTLICH AUSGELEGT GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSUBLICH AM 19 (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG VOM 19 BIS 19 ) BEKANNTGEMACHT DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 19 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

ARBORN DEN 1975

*Jmann* BÜRGERMEISTER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

DILLENBURG, DEN 17. 11. 1975 KATASTERAMT

*Witt* OBERVERMESSUNGS RAT